

Telefon: 233-39660
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Kennzeichnung von Rad- bzw. Fußweg an Fahrradunterführung - Bahnhof Pasing

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01954 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 21 Pasing-Obermenzing , Bezirksteil Pasing am 24.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 12522

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Foto
3. Foto

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 21 Pasing-Obermenzing
vom 11.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 24.04.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, am Nord- und Südeingang der Unterführung den Fuß- bzw. Radweg zu beschildern, damit das dortige Durcheinander von Fußgängern und Radfahrern nicht in Bälde zu einem Unfall führe.

Das Kreisverwaltungsreferat führt dazu Folgendes aus:

Die Beschilderung an der Südseite erfolgte seitens der Deutschen Bahn bereits gut sichtbar oberhalb der Unterführung am Gebäude (siehe Anlage).

Zusätzlich wurde an der Nordseite bereits ein Piktogramm des Zeichens 136 „Kinder“ der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgebracht, das auf die besondere Gefährdungssituation aufgrund des Kurvenverlaufes hinweist (siehe Anlage).

Für die Anbringung von Verkehrsschildern in der Unterführung wäre die Aufstellung von Rohren erforderlich, was aus unserer Sicht durch den Wechsel von hell und dunkel beim Ein- bzw. Ausfahren von Radfahrern eher ein Hindernis als eine Verbesserung darstellt. Hinzu kommt, dass gerade durch die Lage in direkter Bahnhofsnähe nicht auszuschließen ist, dass solche Rohre zum Anschließen von Fahrrädern genutzt würden, was eine kontraproduktive Einengung des Unterführungsbereiches mit sich brächte.

Wir bitten daher um Verständnis, dass eine zusätzliche Beschilderung aus den o.g. Gründen weder notwendig, noch praktikabel ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01954 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 24.04.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die vorhandene Beschilderung ist ausreichend.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01954 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Pasing am 24.04.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24